

Satzung des Tennisvereins von 1926 e.V. Osterath

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahmegebühren und Beiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Jugendabteilung
- § 13 Ordnungsmaßnahmen
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Vereinsregister, Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisverein von 1926 e.V. Osterath“
2. Er hat seinen Sitz in Meerbusch – Osterath
3. Die Vereinsfarben sind gelb-weiß
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports durch Errichtung und Unterhaltung sportlicher Anlagen und die Förderung sportlicher Leistungen seiner Mitglieder. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern können Zuwendungen in angemessener Höhe zugestanden werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft beläuft sich jeweils auf ein Geschäftsjahr. 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn nicht ordnungsgemäß gekündigt wird.
3. Es gibt folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder
Sie sind zur aktiven Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt und haben das 18. Lebensjahr vollendet
 - b. Fördernde Mitglieder
Sie unterstützen die Ziele des Vereins, nehmen aber am Spielbetrieb nicht teil
 - c. Jugendliche Mitglieder
Sie sind zur aktiven Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt, haben jedoch zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - d. Ehrenmitglieder

Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind jedoch von den Aufnahmegebühren und den Beitragspflichten befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen herausragender Verdienste um den Verein oder den Tennissport von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann jederzeit, jedoch spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Das Austrittsdatum ist jeweils der 31.12. des aktuellen Geschäftsjahres.
3. Die Beiträge (§ 6, Abs. 1) für das laufende Geschäftsjahr sind zu zahlen.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein ist nach § 13 zu entscheiden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen
- b. Die Sportanlagen können, ausgenommen fördernde Mitglieder, zur Ausübung des Tennissports, entsprechend den Anordnungen des Vorstandes und gemäß der Spielordnung, benutzt werden
- c. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, ausgenommen jugendliche, stimmberechtigt
- d. In den Vorstand, den Ehrenrat und zu Kassenprüfern können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden
- e. Die Mitglieder können Gäste einführen

2. Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Anordnung der Vereinsorgane zu beachten, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten
 - b. Die Mitglieder sollen sich für den Verein einsetzen und die Vereinsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen
 - c. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Leistungen fristgemäß zu erbringen
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte bis zur Erfüllung ihrer Pflichten zu entziehen

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühren, die regelmäßigen Jahresbeiträge sowie außerordentliche Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der regelmäßige Jahresbeitrag ist bis Ende März des jeweiligen Jahres zu zahlen.
2. Ermäßigte Aufnahmegebühren können festgesetzt werden:
 - a. Für jugendliche Mitglieder
 - b. Für fördernde Mitglieder
 - c. Für aktive Mitglieder, die sich nachweislich in der Berufsausbildung befinden und keine laufenden Einkünfte haben oder die mehr als 6 Monate in der Saison ununterbrochen abwesend sind

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung

- schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf 1 Woche und die Frist, Anträge zur Tagesordnung einzureichen, auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung). Die Tagesordnung dieser Versammlung umfasst regelmäßig folgende Punkte:
 1. Jahresbericht des Vorstandes, insbesondere Vorlage der Jahresrechnung und Bericht über den finanziellen Status des Vereins
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Mitglieder der Organe, soweit erforderlich und der Kassenprüfer
 5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 1. der Vorstand beschließt
 2. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nicht stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Satzungsänderungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann um bis zu drei Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er kann Mitglieder benennen, die ihn bei der Erledigung der laufenden Geschäfte unterstützen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und hat Sitz und Stimme in den Ausschüssen
 - b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er ist insbesondere für die Instandhaltung der Vereinsanlagen zuständig.
 - c. Der Schriftführer erledigt die Schriftsachen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen. Er führt die Mitgliederliste sowie das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung.
 - d. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er muss der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem 1. Vorsitzenden auf Anforderung jederzeit Rechnung legen.
 - e. Der Sportwart ist für die Durchführung des Sportbetriebes sowie für die Beschaffung und Verwaltung des Sportgerätes zuständig. Er kann im Einvernehmen mit dem

Vorstand eine Spielordnung erlassen. Zu seiner Unterstützung kann ein Spielausschuss gebildet werden, in dem er den Vorsitz führt.

- f. Der Jugendwart und sein Stellvertreter nehmen die Interessen der jugendlichen Mitglieder wahr. Es ist ihre Aufgabe die sportliche Ausbildung und Haltung der Jugendlichen zu überwachen und zu fördern.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr können die Aufgaben abweichend von Absatz 6 verteilt werden; das gilt nicht für die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden (Absatz 2).

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei geschäftsfähigen Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Der Ehrenrat entscheidet abschließend in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit über Einsprüche gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben beratende und/oder unterstützende Funktion.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst und gibt sich hierfür eine Jugendordnung
2. Die Jugendordnung muss einen Jugendausschuss vorsehen. Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen der Vereinsorgane, gegen sonstige Pflichten verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens bestimmter oder der gesamten Vereinsanlage
 - c. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig:
 - a. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder wichtige Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. wegen Nichtzahlung von Aufnahmegebühren und/oder Beiträgen trotz wiederholter Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grobem unsportlichen Verhalten
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann abweichend von § 9, Abs. 5 nur in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
4. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Zugehen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden
5. Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen. Auf die Möglichkeit des Einspruches ist hinzuweisen.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung oder der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll mit den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung für die Dauer von 4 Wochen im Clubhaus auszuhängen. Das Protokoll mit den Beschlüssen der Vorstandssitzung muss bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

2. Beschlüsse des Ehrenrates sind mindestens von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen
3. Beschlüsse der Vereinsorgane sind in besonderen Ordnern abzulegen

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 geschäftsfähige Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese sind verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kassen- und Buchführung zu machen.
2. Auf der Mitgliederversammlung ist über die Kassen- und Buchführung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung Entlastung des Kassenswartes zu beantragen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist dem 1. Vorsitzenden in angemessener Zeit vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Es darf jeweils nur ein Kassenprüfer für das neue Jahr wieder gewählt werden. Ein Kassenprüfer darf höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, die Auflösung mit 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Der Auflösungsbeschluss wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich für Zwecke des Tennissports zu verwenden hat.

§ 17 Vereinsregister, Inkrafttreten der Satzung

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen
2. Diese Satzung tritt mit der Mitteilung des Amtsgerichtes Neuss über die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
3. Die Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2000. Die Änderung wurde dem Vereinsregister mitgeteilt.

Osterath im August 2009

Der Vorstand